

Neubekanntmachung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen - Anstalt des Öffentlichen Rechts -

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 2. Juli 2016 (GVBl., S. 226), erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die immatrikulierten Studierenden der staatlichen Thüringer Hochschulen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen soweit dies im Weiteren ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Semesterdauer

Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Nach § 41 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) bestimmt die Landesrektorenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium den Beginn und das Ende der Semester.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Beitragsverzeichnis (Anlage).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks Thüringen entrichten alle Studierende einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Nr. 1 des Beitragsverzeichnisses. Die Teilnehmer an Fern- und Weiterbildungsstudiengängen mit einer Präsenzzeit an weniger als 20 Tagen zahlen 60 % des für alle anderen Studierenden festgelegten Grundbeitrages.
- (3) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Semesterticket DB Regio besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 2 des Beitragsverzeichnisses.
- (4) Neben dem Grundbeitrag und dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum ÖPNV-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (5) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 und dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Baustein VMT-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 4 des Beitragsverzeichnisses.
- (6) Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen mehrerer Hochschulen unterschiedlicher Hochschulstädte haben an die Hochschule, in der sie als Zweit- und Nebenhörer eingeschrieben sind, nur den Beitrag für das Semesterticket ÖPNV zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses. Falls die Zweit- und Nebenhörer an der Hochschule, an der sie als Haupthörer eingeschrieben sind, einen Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket geleistet haben und die Hochschule, an der sie als Zweit- oder

Nebenhörer eingeschrieben sind, im VMT-Gebiet liegt, entfällt auch die Beitragspflicht zum ÖPNV-Ticket.

- (7) Einzelheiten zum Semesterticket nach § 3 Absätze 3 bis 5 sind in den dafür geschlossenen Vereinbarungen geregelt und Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation mit der Antragstellung und bei der Rückmeldung mit dem Ablauf der Rückmeldefrist fällig und werden nach § 6 Abs. 1 ThürStudWG von der Hochschule eingezogen.

§ 5 Erlass des Beitrages

- (1) Die Beiträge nach § 3 können mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (2) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 ganz, wenn der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen oder immatrikuliert wird und den Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn stellt.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studierende nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag zurückerstattet.
- (2) Auf Antrag der Hochschule, an welcher die Studierenden als Zweit- oder Nebenhörer im Sinne des § 3 Absatz 6 eingeschrieben sind, können diese von der Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket ÖPNV befreit werden, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt. Die Befreiung kann nur geschlossen für alle Zweit- und Nebenhörer einer Hochschule bis zum Beginn der Rückmeldefrist des Semesters erfolgen, ab dem die Befreiung gelten soll.
- (3) Die Befreiung von der Beitragspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.
- (4) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 sind Fern- und Weiterbildungsstudierende, die nach § 3 Abs. 2 einen ermäßigten Grundbeitrag zahlen, befreit, soweit sie innerhalb der Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Wird der Antrag auf Befreiung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des betreffenden Semesters gestellt, werden die Beiträge nach § 3 Abs. 3 bis 5 dieser Beitragsordnung zurückerstattet.

§ 7 Antragsfrist

Anträge auf Rückerstattung, Befreiung im Sinne des § 6 Absatz 1 und 4 oder Erlass des Beitrages aus anderen als den in dieser Beitragsordnung genannten Fällen sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, Befreiung oder Erlass des Beitrages besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des Studentenwerkes Thüringen außer Kraft.

Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Dezember 2017.

Beitragsverzeichnis gültig ab Sommersemester 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Semesterbeitrag (Grundbeitrag)	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		65,00
b)	Technische Universität Ilmenau		65,00
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		65,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		65,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		65,00
f)	Fachhochschule Erfurt		65,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		65,00
h)	Hochschule Nordhausen		65,00
i)	Hochschule Schmalkalden		65,00
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach		65,00
2.	Semesterticket DB Regio	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		50,90
b)	Technische Universität Ilmenau		30,90
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		50,90
d)	Bauhaus-Universität Weimar		50,90
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		50,90
f)	Fachhochschule Erfurt		50,90
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		50,90
h)	Hochschule Nordhausen		30,90
i)	Hochschule Schmalkalden		30,90
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		30,90
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		29,40
3.	Semesterticket ÖPNV	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		83,00
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich Schiller-Universität Jena		69,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		31,20
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		31,20
f)	Fachhochschule Erfurt		83,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		69,00
h)	Hochschule Nordhausen		23,70
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		28,50
4.	Baustein VMT-Semesterticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		10,10
b)	Technische Universität Ilmenau		-
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		10,10
d)	Bauhaus-Universität Weimar		10,10
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		10,10
f)	Fachhochschule Erfurt		10,10
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		10,10
h)	Hochschule Nordhausen		-
i)	Hochschule Schmalkalden		-
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		-
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		10,10